

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21532 –**

### **Auswirkung der letzten Verschärfungen des Strafrechts auf die Prävention von Straftaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verschärfung von Straftatbeständen ist ein beliebtes Mittel, um gesellschaftlichen Missständen entgegenzuwirken und politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Die zugrunde liegende Idee ist, dass von einem Straftatbestand eine generalpräventive Wirkung ausgeht, die das Verhalten der Gesellschaft in die gewünschte Richtung lenkt. Unterschieden wird hierbei zwischen der negativen und der positiven Generalprävention. Die Idee der negativen Generalprävention nimmt an, dass der potentielle Täter von der Strafandrohung infolge einer Abwägung abgeschreckt wird. Die positive Generalprävention fokussiert sich auf die Einübung von Rechtstreue, was insbesondere bedeuten soll, dass Bürger von Straftaten absehen, wenn sie merken, dass diese auch tatsächlich verfolgt und sanktioniert werden (Joecks/Erb in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), 4. Auflage 2020, Einleitung, Rn. 67 ff.).

Dabei ist nicht vollends geklärt, ob eine generalpräventive Wirkung von Strafrechtsverschärfungen überhaupt existiert. Zum einen ist es schwierig, die generalpräventive Wirkung überhaupt empirisch zu überprüfen (Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Auflage 2016, S. 287). Zum anderen zeigen bestehende Untersuchungen, dass der Strafraum eines Straftatbestandes „keine erkennbare generalpräventive Wirkung besitzt“ (Kunz/Singelstein, S. 288, 289). Andere kommen zu dem Schluss, abschreckende, präventive Effekte einer Strafschärfung insbesondere bei schweren Delikten empirisch nicht als „hinreichend nachgewiesen gelten“ (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Stellungnahme zum Antrag „Verantwortung übernehmen – Einsatzkräfte schützen“ an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtag, Umdruck 18/7146, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/7100/umdruck-18-7146.pdf>, S. 6), was der Idee der Generalprävention zu widersprechen scheint.

Diese Schwächen der Theorie der negativen Generalprävention könnten damit zu tun haben, dass ein Täter in einer emotional aufgeladenen Situation keine rationalen Abwägungen (mehr) anstellt. (Joecks/Erb, a. a. O.). Beim Tötlichen Angriff auf oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB) zum Beispiel handelt es sich um Delikte, die typischerweise spontan während

einer Konfrontationssituation mit Vollstreckungsbeamten geschehen (Kriminologisches Institut Niedersachsen e. V., a. a. O., S. 5; ähnlich auch die Bundesregierung im Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 17/4143, S. 6) und nicht nach vorheriger Planung.

Zudem weisen Studien darauf hin, dass bei schweren Taten die Abschreckungswirkung formeller Sanktionen eher abnimmt. Hier seien die Fähigkeit zur Normbindung oder die Fähigkeit zu Selbstkontrolle wichtiger, „welche sich nicht durch reine Straferhöhung steigern lassen“ (Kriminologisches Institut Niedersachsen e. V., a. a. O., S. 5).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Versuch, die Änderung von Strafandrohungen allein anhand der Entwicklung von Fallzahlen zu bewerten, zu kurz greift. Denn zum einen sind in aller Regel die Rahmenbedingungen in der Zeit vor und nach einer Änderung von Straftatbeständen nicht konstant. Teilweise werden auch nicht nur Strafraumen verändert, sondern zugleich Straftatbestände erweitert. In anderen Fällen werden Änderungen des Strafrechts von präventiven Maßnahmen außerhalb des Strafrechts begleitet. Zudem verfolgen Änderungen von Strafandrohungen nicht nur präventive Zwecke. Sie können beispielsweise auch eine geänderte Bewertung des Unwertgehalts einer Handlung zum Ausdruck bringen.

Zu den jeweiligen Unterfragen Buchstabe a, die sich auf eine Evaluierung der jeweiligen Gesetzesänderungen beziehen, ist auf § 44 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hinzuweisen. Dieser sieht vor, dass in der Begründung zu einem Gesetzentwurf durch das federführende Ressort festzulegen ist, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Eine Evaluierung ist seit dem Jahr 2013 grundsätzlich dann vorzunehmen, wenn der jährliche Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung mehr als 1 Million Euro beträgt oder bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von mehr als 100.000 Stunden bzw. 1 Mio. Euro an Sachkosten pro Jahr gegeben ist. Darüber hinaus kann eine Evaluierung dann durchgeführt werden, wenn das Vorhaben besondere politische Bedeutung hat. Ausgehend davon ist auch nach dem Jahr 2013 nicht bei jeder Änderung einer Strafvorschrift eine Evaluierung vorgesehen. Eine Evaluierung wird vor allem dann vorgesehen, wenn grundlegende systematische Änderungen erfolgen oder aber große Unsicherheit über die Wirksamkeit einer Gesetzesänderung besteht.

Es ist im Übrigen die Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – unabhängig von einer Evaluierung – fortwährend zu prüfen, ob die bestehenden strafrechtlichen Instrumentarien ausreichen, und gegebenenfalls nachzusteuern.

Zu den jeweiligen Unterfragen Buchstabe d bis k liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Diese Unterfragen betreffen die Anzahl der Ermittlungsverfahren, Anklagen, Verfahrenseinstellungen und Strafbefehlsverfahren. Die Statistik Staatsanwaltschaften, die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben wird, erfasst die staatsanwaltschaftlichen Verfahren nicht deliktsgenau, sondern lediglich untergliedert nach Deliktgruppen. Aussagen zu einzelnen Tatbeständen sind daher nicht möglich.

Angaben zu den Verurteilten (jeweils Unterfragen Buchstabe l und m) lassen sich der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik zur Strafverfolgung entnehmen. In dieser Statistik werden die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst, das der Ent-

scheidung zugrunde liegt. Die Deliktsschwere bestimmt sich dabei nach der abstrakten Strafdrohung des Strafrahmens für den jeweiligen Tatbestand. Die Strafverfolgungsstatistik wurde zuletzt für 2018 veröffentlicht. Zahlen zu 2019 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu beachten ist ferner, dass die Strafverfolgungsstatistik erst ab dem Berichtsjahr 2007 die Daten für Deutschland insgesamt ausweist. Bis dahin wurden die Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin-West und seit 1995 auch einschließlich Berlin-Ost ausgewiesen. In den Jahren zwischen 1998 und 2005 ist es dabei durch die sukzessive Einführung von Geschäftsstellenautomationsverfahren in mehreren Ländern zu einer verzögerten Datenaufbereitung gekommen, so dass es bei der Zuordnung zu den Berichtsjahren zu Verzerrungen gekommen ist.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Absatz 4 StGB durch Artikel 1 des Fünfundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) auf die Prävention von Wohnungseinbruchdiebstählen ausgewirkt hat?
  - a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse; wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB	2013	149.500
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB	2014	152.123
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB	2015	167.136
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Absatz 1 Nummer 3, § 244a StGB	2016	151.265
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß §§ 244 Absatz 1 Nummer 3, 244a StGB	2017	116.540

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß §§ 244 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4, 244a StGB	2018	97.504
435*00	Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß §§ 244 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4, 244a StGB	2019	87.145

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen seit Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte wegen Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Absatz 3 und 4 StGB

2018	2017	2016	2015	2014	2013
2.398	2.719	2.955	2.750	2.822	2.878
Darunter nach Absatz 4 (seit 2018)					
585					

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Zweiundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) auf die Prävention von Tötlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Durch das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017 wurde der Straftatbestand des tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB in eine eigene Strafvorschrift (§ 114 StGB) ausgliedert. Dabei wurde nicht nur die Strafandrohung verschärft, sondern gleichzeitig der Anwendungsbereich über den Angriff während einer Vollstreckungshandlung auf den Angriff bei jeder Diensthandlung ausgeweitet. Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen zum PKS Schlüssel 621000 wieder. Darunter fallen jedoch nicht nur die in § 113 Absatz 1 StGB a. F. mit enthaltenen Fälle des tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, sondern auch weitere Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2013	21.618
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2014	21.937
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2015	21.945

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2016	24.362
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2017	24.419

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder, die neben § 114 Absatz 1 StGB n. F. auch § 113 StGB n. F. (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und § 115 StGB n. F. (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) erfassen.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 113-115 StGB	2018	33.260
621100	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 113-115 StGB	2019	36.126

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen seit Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB und ab 2018 auch nach § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte)

2018	2017	2016	2015	2014	2013
7.538	5.464	5.024	4.677	4.629	4.792
Darunter nach § 114 (seit 2018)					
2.324					

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Vorbereitens, des Ausspähens und Abfangens von Daten nach § 202c StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) auf die Prävention von Straftaten nach § 202c StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt:

Die Anhebung des Strafrahmens von § 202c StGB auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) diente der Umsetzung der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (Abl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8). Nach den Artikeln 7 und 9 Absatz 2 der Richtlinie ist das vorsätzliche und unbefugte Herstellen, Verkaufen, Beschaffen zwecks Gebrauchs, Einführen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen von bestimmten Computerprogrammen sowie von Computerepasswörtern und Zugangs-codes mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren unter Strafe zu stellen, wenn die Tat mit der Absicht erfolgt, Straftaten nach Artikel 3 (Rechtswidriger Zugang zu Informationssystemen), Artikel 4 (Rechtswidriger Systemeingriff), Artikel 5 (Rechtswidriger Eingriff in Daten) oder Artikel 6 (Rechtswidriges Abfangen von Daten) zu begehen.

Die Vorgabe des Artikels 7 war im deutschen Strafrecht durch § 202c StGB bereits umgesetzt, der jedoch nur eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsah. Nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie war

daher eine Erhöhung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erforderlich.

Eine Evaluierung dieser europarechtlich gebotenen Neuregelung war in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c StGB	2011	15.726
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c StGB	2012	16.794
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c StGB	2013	15.909
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c StGB	2014	11.887
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen gemäß §§ 202a, 202b, 202c StGB	2015	9.629

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei gemäß §§ 202a, 202b, 202c, 202d StGB	2017	9.600
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei gemäß §§ 202a, 202b, 202c, 202d StGB	2018	8.762
678000	Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei gemäß §§ 202a, 202b, 202c, 202d StGB	2019	9.926



- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der erhobenen Anklagen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte wegen Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten nach § 202c StGB

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
1	8	8	5	1	1	2	2	4

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b Absatz 3 StGB durch Artikel 1 des Neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015 BGBl. I S. 10 auf die Prävention des Besitzes von kinderpornographischen Schriften ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

§ 184b Absatz 2 und 4 StGB a. F.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	2011	3.896
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	2012	3.239
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	2013	4.144
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	2014	3.982
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	2015	3.753

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

§ 184b Absatz 3 StGB

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 3 StGB	2016	2.843
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 3 StGB	2017	3.190

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 3 StGB	2018	3.462
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 3 StGB	2019	5.477

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen seit Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte wegen Straftaten nach § 184b Absatz 3 StGB (seit 2016) bzw. § 184b Absatz 4 (bis 2015) StGB

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
816	719	769	849	1.290	1.023	1.037	871

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Besitzes jugendpornographischer Schriften nach § 184c Absatz 3 StGB durch Artikel 1 des Neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015 BGBl. I S. 10 auf die Prävention des Besitzes von jugendpornographischen Schriften ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

§ 184c Absatz 2 und 4 StGB a. F.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	2011	400
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	2012	272
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	2013	400
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	2014	506
143600	Besitz/Verschaffung von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 2 und 4 StGB	2015	548

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

## § 184c Absatz 3 StGB

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143530	Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 3 StGB	2016	490
143530	Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 3 StGB	2017	559
143530	Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 3 StGB	2018	699
143530	Besitz oder sich Verschaffen von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 3 StGB	2019	841

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen seit Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Verurteilte wegen Straftaten nach § 184c Absatz 3 StGB (seit 2016) bzw. § 184c Absatz 4 StGB (bis 2015)

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
70	64	46	42	42	40	55	38

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a Absatz a StGB durch Artikel 1 des Neunundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015 BGBl. I S. 10 auf die Prävention des Besitzes von kinderpornographischen Schriften ausgewirkt hat?
- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?
- Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen ist ein Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Strafandrohung in dem von den Fragestellern offensichtlich gemeinten § 201a Absatz 1 StGB im Jahr 2015 und der Prävention des Besitzes von kinderpornographischen Schriften nicht erkennbar.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 6b und 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die diesbezügliche PKS-Schlüsselzahl 670034 wird in den PKS-Zeitreihen nicht explizit ausgewiesen. Fälle der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen sind in der Schlüsselzahl 670000 „Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB“ enthalten.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen seit Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
383	337	328	301	240	179	162	140	127

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Vierundvierzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) auf die Prävention von Straftaten nach § 113 Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?
- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen zum PKS Schlüssel 621000 wieder. Darunter fallen jedoch nicht nur die in § 113 Absatz 1 StGB a. F. mit enthaltenen Fälle des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, sondern auch weitere Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2007	26.782
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2008	28.272
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2009	26.344
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2010	23.372
621000	Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	2011	22.839

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?



- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Für die Jahre 2007 bis 2012 ergeben sich die erfragten statistischen Daten aus der nachfolgenden Tabelle, für die Daten zu den Jahren ab 2013 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Verurteilte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB

2012	2011	2010	2009	2008	2007
4.703	4.970	5.112	5.246	5.599	5.350

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

- 8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des § 174 Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 174 Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?
  - a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	1999	2.138
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2000	1.870
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2001	1.903
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2002	1.881
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2003	1.827

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2004	1.807
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2005	1.605
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2006	1.659

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2007	1.548
113000	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses gemäß §§ 174, 174a-c StGB:	2008	1.615

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Daten zu § 174 Absatz 1 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik erst seit dem Berichtsjahr 2009 gesondert erfasst. Für die Jahre bis 2008 liegen daher nur Angaben zu § 174 StGB insgesamt vor. Hinsichtlich der Daten ab 2016 ist zu beachten, dass § 174 StGB mit Wirkung vom 21. Januar 2015 umfassend geändert wurde.

Verurteilte nach § 174 StGB

2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
96	132	97	99	89	86	94	70	90	84

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006: Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Straffrahmens des § 174a Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 174a Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Straffrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8c verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Daten zu § 174a Absatz 1 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik erst seit dem Berichtsjahr 2009 gesondert erfasst. Für die Jahre bis 2008 liegen daher nur Angaben zu § 174a StGB insgesamt vor.

Verurteilte nach § 174a StGB

2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
2	5	2	5	7	2	4	5	3	7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

- 10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des § 174b Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 174b Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?
  - a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8c verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Daten zu § 174b Absatz 1 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik erst seit dem Berichtsjahr 2009 gesondert erfasst. Für die Jahre bis 2008 liegen daher nur Angaben zu § 174b StGB insgesamt vor.

Verurteilte nach § 174b StGB

2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
1	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des § 174c Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 174c Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?
- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?
- Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8b verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8c verwiesen, da die jeweiligen Verstöße in der Schlüsselzahl 113000 mit enthalten sind.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten statistischen Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verurteilte nach § 174c StGB

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
Insg.	10	11	13	9	13	4	6	6	1	2
Absatz 1	9	10	11	6	7	1	6	6	1	2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.



12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des § 176 Absatz 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB (vorher § 176 Absatz 3 Nummer 1 und 2 StGB) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 176 Absatz 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB ausgewirkt hat?

Der Antwort wird zugrunde gelegt, dass sich die Frage auf § 176 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StGB bezieht.

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

§ 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB (a. F.)

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB	1999	3.659
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB	2000	3.837
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB	2001	3.740
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB	2002	3.539
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 1 StGB	2003	3.265

§ 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB (a. F.)

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB	1999	435
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB	2000	433
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB	2001	426
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB	2002	488
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 3 Nummer 2 StGB	2003	389

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

§ 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB	2004	2.771
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB	2005	2.659
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB	2006	2.459
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB	2007	2.370
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB	2008	2.304

§ 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB	2004	374
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB	2005	284
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB	2006	288
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB	2007	389
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB	2008	371

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Es wird bei der Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass § 176 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StGB gemeint ist und die weitere Angabe von Absatz 1 ein Versehen ist. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Daten für den erfragten Zeitraum nicht differenziert nach den einzelnen Ziffern. Bis zum Berichtsjahr 2008 werden die Daten für § 176 Absatz 4 StGB beziehungsweise bis zum Berichtsjahr 2004 für Absatz 3 nur insgesamt ausgewiesen. Die Daten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Verurteilte nach § 176 Absatz 4 StGB (ab 2005) bzw. nach § 176 Absatz 3 StGB (bis 2004)

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
<b>Insg.</b>	1.708	1.695	1.539	1.699	1.784	1.759	1.734	1.677	1.835	1989
<b>Absatz 4</b>	382	390	321	300	423	434	513	499	470	439

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des § 179 Absatz 5 StGB (vorher § 179 Absatz 4 StGB) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 179 Absatz 5 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	1999	614
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2000	648
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2001	720
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2002	831
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2003	959

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2004	1.076
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2005	1.066
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2006	1.156
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2007	1.274
134000	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB	2008	1.344

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Daten zu § 179 StGB erst seit dem Jahr 2009 differenziert nach den einzelnen Absätzen. Bis zum Berichtsjahr 2008 werden die Daten für § 179 StGB nur insgesamt ausgewiesen. Die Daten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Verurteilte nach § 179 StGB

2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
252	236	204	167	210	193	135	86	97	82

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der Weitergabe kinderpornographischer Schriften nach § 184b Absatz 2 StGB (vorher § 184 Absatz 5 Satz 1 StGB) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 184b Absatz 2 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184 Absatz 5 StGB	1999	1.869
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184 Absatz 5 StGB	2000	1.596
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184 Absatz 5 StGB	2001	2.745
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184 Absatz 5 StGB	2002	2.002
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184 Absatz 5 StGB	2003	2.868

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Absatz 2 und 4 StGB	2004	4.819
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Absatz 2 und 4 StGB	2005	4.403
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Absatz 2 und 4 StGB	2006	4.545

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Absatz 2 und 4 StGB	2007	8.832
143300	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Absatz 2 und 4 StGB	2008	6.707

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Daten zu § 184b StGB erst seit dem Jahr 2009 differenziert nach den einzelnen Absätzen. Für die Berichtsjahre 2005 bis 2008 werden die Daten für § 184b StGB nur insgesamt ausgewiesen. Bis zum Berichtsjahr 2004 werden die Daten für § 184 StGB (a. F.) zwar nach

Absätzen differenziert ausgewiesen. Jedoch erfasst die Statistik innerhalb eines Absatzes keine Tatbestandsalternativen, die nicht durch Ziffern oder Buchstaben konkret zuzuordnen sind. Die Daten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Verurteilte nach § 184b StGB sowie bis 2004 nach § 184 StGB insgesamt und § 184 Absatz 5 StGB

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
<b>Insg.</b>	2.806	2.190	1.574	1.410	1.678	1.255	885	894	735	630
<b>Absatz 5</b>					938	739	467	474	306	231

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b Absatz 4 StGB (vorher § 184 Absatz 5 StGB) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) auf die Prävention von Straftaten nach § 184b Absatz 4 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14b verwiesen, da Verstöße gemäß § 184b Absatz 4 StGB in der diesbezüglichen Schlüsselzahl 143300 mit enthalten sind.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14c verwiesen, da Verstöße gemäß § 184b Absatz 4 StGB in der diesbezüglichen Schlüsselzahl 143300 mit enthalten sind.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?



- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Fragen 14l und 14m verwiesen.

- 16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des Gefährlichen Eingriffes in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr nach § 315 Absatz 1 StGB durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) auf die Prävention von Straftaten nach § 315 Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?
  - a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Frage 16b und 16c werden gemeinsam beantwortet.

Die diesbezügliche PKS-Schlüsselzahl 670024 wird in den PKS-Zeitreihen nicht explizit ausgewiesen. Fälle des Gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gemäß § 315 StGB sind in der Schlüsselzahl 670000 „Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB“ enthalten.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst in dem relevanten Zeitraum bis zum Berichtsjahr 2002 die Straftaten nach §§ 315, 315a StGB nur zusammengefasst. Angaben nur zu § 315 StGB sind daher nicht möglich.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften nach § 330a StGB durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) auf die Prävention von Straftaten nach § 330a StGB ausgewirkt hat?

a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1994	39
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1995	84
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1996	71
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1997	151
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1998	59

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	1999	59
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	2000	148
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	2001	76

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	2002	73
676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften gemäß § 330a StGB	2003	55

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

## Verurteilte nach § 330a StGB

2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994
3	3	3	2	2	1	5	7	3	2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Bis 2006 Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der Körperverletzung nach § 223 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) auf die Prävention von Straftaten nach § 223 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1990	128.880
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1991	134.750
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1992	139.333
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1993	181.169
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1994	186.748

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1995	204.313
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1996	214.438
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1997	224.118
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1998	237.493
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB	1999	251.299

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Verurteilte nach § 223 StGB

1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990	1989	1988
22.954	20.671	19.017	16.326	15.533	14.488	16.012	16.199	16.583	16.833

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) auf die Prävention von Straftaten nach § 223a StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1990	67.095
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1991	73.296
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1992	77.160
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1993	87.784
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1994	88.037

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1995	95.759
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1996	101.333
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1997	106.222

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung gemäß §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB	1998	110.277
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung gemäß §§ 224, 226, 231 StGB	1999	114.516

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.



## Verurteilte nach § 223a StGB

1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990
17.434	16.133	15.141	14.740	13.858	13.160	12.650	12.682

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens der Mißhandlung von Schutzbefohlenen nach § 223b StGB Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) auf die Prävention von Straftaten nach § 223b Absatz 1 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1990	1.674
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1991	1.808
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1992	1.886
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1993	2.332
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1994	2.639

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Darstellung gibt die in der PKS erfassten Fallzahlen wieder.

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1995	2.689
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1996	2.818
223000	Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1997	2.880

Schlüssel	Straftat	Jahr	erfasste Fälle
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223b StGB:	1998	3.018
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB:	1999	3.206

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich, Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

In der Strafverfolgungsstatistik wurden die Daten zu § 223b StGB nicht differenziert nach den einzelnen Absätzen erfasst. Die vorliegenden Daten zu § 223b StGB können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

## Verurteilte nach § 223b StGB

1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990
147	167	192	165	181	132	146	167

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens des minder schweren Falles der Schweren Körperverletzung nach § 224 Absatz 2 StGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) auf die Prävention von Straftaten nach § 224 Absatz 2 StGB ausgewirkt hat?

- a) Wurde eine Evaluierung der Auswirkungen der Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen?

Wenn ja, was waren die Erkenntnisse, und wenn nein, wieso nicht?

Eine Evaluierung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen und wurde auch nicht vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Darstellung in der Antwort zu Frage 19b wird verwiesen.

- c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Strafanzeigen pro Jahr in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 19c wird verwiesen.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der erhobenen Anklagen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- h) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?
- i) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verfahrenseinstellungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Einstellungsgrund und Jahren aufschlüsseln)?

- j) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der durch Strafbefehl abgeschlossenen Strafverfahren in den fünf Jahren seit der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen d bis k werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zur Begründung und Interpretation wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen fünf Jahre vor der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- m) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Verurteilungen in den fünf Jahren nach der Gesetzesänderung entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Unterfragen l und m werden gemeinsam beantwortet.

Die Strafverfolgungsstatistik hat die Daten zu § 224 StGB nicht differenziert nach den einzelnen Absätzen erfasst. Die vorliegenden Daten zu § 224 StGB können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Verurteilte nach § 224 StGB

1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990
45	65	63	64	53	42	42	55

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung. Daten für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin. Siehe auch die Vorbemerkungen.